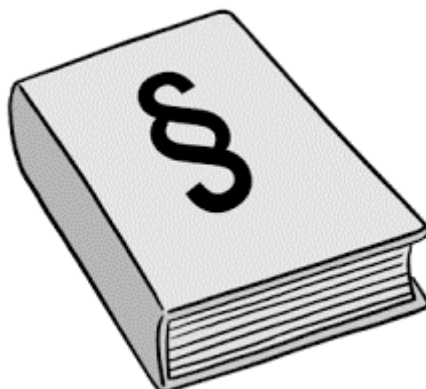




# **Reglement über die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht von Meren- schwand**

Vom 13. Dezember 2004

---



Die Ortsbürgergemeinde Merenschwand erlässt, gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 und § 6 des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht vom 22. Dezember 1992 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978, folgendes

## **Reglement über die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht von Merenschwand**

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

Die Ortsbürgergemeinde Merenschwand fördert ihren Bestand und ihre Entwicklung durch die Aufnahme von Einwohnerinnen und Einwohnern in das Ortsbürgerrecht. Dieses gewährt der berechtigten Person nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf Teilnahme an der Erfüllung der Aufgaben der Ortsbürgergemeinde Merenschwand, die in § 2 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden wie folgt umschrieben sind:

*“<sup>1</sup>Die Ortsbürgergemeinden haben in erster Linie die Aufgabe der Erhaltung und der guten Verwaltung ihres Vermögens (Grundstücke, Stiftungen, Kapitalien usw.).*

*<sup>2</sup>Sofern ihre Mittel, vor allem der Ertrag ihres Vermögens, ausreichen, obliegen ihnen im Weiteren:*

- a) Förderung des kulturellen Lebens sowie Unterstützung kultureller und sozialer Werke;*
- b) Mithilfe bei der Erfüllung von Aufgaben der Einwohnergemeinden;*
- c) Erfüllung von Aufgaben, die sie sich selber stellen.“*

#### **§ 2**

<sup>1</sup>Die Begriffe (Einzel)Person(en), Ortsbürger, Schweizer Bürger, Bewerber, Gesuchsteller und Minderjährige beziehen sich auf beide Geschlechter. Ausgenommen ist der Begriff Schweizer Bürger in § 8 Abs. 2 lit. e.

<sup>2</sup>Unter dem Begriff Gemeindebürgerrecht wird in diesem Reglement das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Merenschwand verstanden, unter dem Begriff Ortsbürgerrecht dasjenige der Ortsbürgergemeinde Merenschwand.

## **B. Erwerb und Verlust des Ortsbürgerrechtes**

### § 3

<sup>1</sup>Von Gesetzes wegen erwirbt das Ortsbürgerrecht,

- a) wer das Gemeindebürgerrecht von Gesetzes wegen oder durch erleichterte Einbürgerung erwirbt, wenn die es vermittelnde Person (Vater, Mutter, Ehegatte) das Ortsbürgerrecht besitzt,
- b) wer das Gemeindebürgerrecht durch Wiedereinbürgerung erwirbt, wenn er vor dem Bürgerrechtsverlust Ortsbürger war.

<sup>2</sup>Durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung erwirbt das Ortsbürgerrecht,

- a) wer von ihr entgeltlich eingebürgert wird,
- b) wer von ihr unentgeltlich eingebürgert wird,
- c) wem sie es ehrenhalber verleiht.

### § 4

<sup>1</sup>Ins Ortsbürgerrecht kann aufgenommen werden,

- a) wer im Besitze des Gemeindebürgerrechts ist,
- b) wer seit Geburt Schweizer Bürger ist und mindestens 10 Jahre, in den letzten 3 Jahren vor Gesuchseinreichung nicht unterbrochenen zivilrechtlichen Wohnsitz in Merenschwand nachweisen kann,
- c) wer nicht seit Geburt Schweizer Bürger ist und mindestens 20 Jahre, in den letzten 3 Jahren vor Gesuchseinreichung nicht unterbrochenen zivilrechtlichen Wohnsitz in Merenschwand nachweisen kann,

- d) wer mit Merenschwand verwurzelt ist,
- e) wer gewillt ist, sich für die Belange der Ortsbürgergemeinde einzusetzen.

<sup>2</sup>Die Voraussetzungen nach lit. a bis e müssen kumulativ erfüllt sein. Ausgenommen sind Männer nach § 8 Abs. 2 lit. e, welche die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. b und c nicht erfüllen müssen.

<sup>3</sup>Die Aufnahme erstreckt sich auf die unmündigen Kinder des Bewerbers, wenn sie ebenfalls zivilrechtlichen Wohnsitz in Merenschwand haben, nach ihrem zurückgelegten 16. Altersjahr jedoch nur, wenn sie schriftlich zustimmen.

## § 5

Der Verlust des Gemeindebürgerrechts zieht jenen des Ortsbürgerrechts nach sich.

## **C. Verfahren für die Aufnahme**

### § 6

Das Gesuch um Aufnahme ins Ortsbürgerrecht ist schriftlich dem Gemeinderat einzureichen. Dieser prüft die Voraussetzungen für die Aufnahme und holt die Stellungnahme der Ortsbürgerkommission ein. Der Gesuchsteller kann zu einer Aussprache eingeladen werden. Über die Aufnahme entscheidet schliesslich auf Antrag des Gemeinderates die Ortsbürgergemeindeversammlung.

### § 7

Der Ortsbürgergemeindeversammlung steht das Recht zu, einer Person, die sich um die Gemeinde Merenschwand ausserordentliche Verdienste erworben hat und das Gemeindebürgerrecht von Merenschwand besitzt, mit ihrem Einverständnis unentgeltlich und ehrenhalber das Ortsbürgerrecht, also das Ehrenbürgerrecht der Ortsbürgergemeinde Merenschwand, zu verleihen.

## **D. Abgabe und Verfahrenskosten**

### **§ 8**

<sup>1</sup>Die Abgabe für das Ortsbürgerrecht bei Erwerb nach § 3 Abs. 2 beträgt unter Vorbehalt von Abs. 2:

- a) Fr. 100.-- pro Einzelperson,
- b) Fr. 150.-- pro Ehepaar.

<sup>2</sup>Keine Abgabe für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht haben zu entrichten:

- a) minderjährige Kinder von Gesuchstellern, auf die sich die Einbürgerung von Gesetzes wegen erstreckt,
- b) andere Minderjährige,
- c) erwachsene Kinder einer Merenschwander Ortsbürgerin,
- d) Frauen, die das Ortsbürgerrecht von Merenschwand durch Heirat verloren haben,
- e) Schweizer Bürger, die eine in Merenschwand wohnende Ortsbürgerin geheiratet haben.

### **§ 9**

<sup>1</sup>Mit der Abgabe gemäss § 8 Abs. 1 und in Fällen nach § 8 Abs. 2 gilt auch der Verfahrensaufwand von Gemeinderat, Ortsbürgerkommission und Gemeindeverwaltung als abgegolten.

<sup>2</sup>Hingegen gehen zu Lasten des Gesuchstellers:

- a) die Kosten der dem Gesuch beizufügenden Unterlagen,
- b) die allfälligen Kosten einer eventuellen Bürgerrechtsentlassung.

<sup>3</sup>In Fällen von § 7 übernimmt die Ortsbürgergemeinde Merenschwand die Kosten nach Abs. 2 und jene der vorangehenden Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht, soweit diese nicht die Einwohnergemeinde Merenschwand trägt.

#### § 10

Die Abgaben werden der Laufenden Rechnung der Ortsbürgergemeinde gutgeschrieben. Die Kosten nach § 9 Abs. 3 werden ihr belastet.

### **E. Schlussbestimmung**

#### § 11

Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2005 in Kraft.

#### **GEMEINDERAT MERENSCHWAND**

Der Gemeindeammann:

Karl Suter

Der Gemeindeschreiber:

Urs J. Alt

Von der Ortsbürgergemeindeversammlung genehmigt am 13. Dezember 2004